

# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 13

3. September 2003

Nummer 19

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal - Bekanntmachung .....	168
2. Stadt Havelberg - Bekanntmachung .....	168
3. Verwaltungsgemeinschaft Seehausen/A. - Bekanntmachung der Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2001 und über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2001 .....	169
4. Verwaltungsgemeinschaft „Altmärkische Höhe“ - Stellenausschreibung .....	169
- Bekanntmachung .....	169
5. Wasserverband Gardelegen - Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2003 .....	169
- Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung .....	169
6. Kirchengemeinde Wanzer - Änderung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung .....	169

### Landkreis Stendal

#### Bekanntmachung

##### Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis mit der Nr. 224,  
ausgegeben vom Landkreis Stendal, ist **ungültig**.

### Stadt Havelberg

#### Bekanntmachung der Stadt Havelberg

Auf der Grundlage des § 44 (3) Nr. 9 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26.02.2003 (GVBl. LSA S. 22), in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.1995 (GVBl. LSA S. 41), hat der Stadtrat Havelberg die nachfolgend aufgeführten Straßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

#### A. Widmung

- Name der Straße: **Mühlenweg**
- Lagebezeichnung: Gemarkung Havelberg, Flur 7, Flurstücke 371, 378 Stichstraße vom Mühlenweg in Richtung Norden
1. Gesamtfläche: 387 m<sup>2</sup>
3. Festsetzung:
  1. Klassifizierung: Die Fläche ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA)
  2. Funktion: Anliegerstraße
  3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Havelberg
  4. Widmungsverfügung: Widmungsbeschränkungen werden nicht ausgesprochen.

#### B. Widmung

- Name der Straße: **Pestalozzistraße**
- Lagebezeichnung: Gemarkung Havelberg, Flur 7, Flurstück 295  
Parkplatz zwischen Cotheniusstraße 4-7 und Pestalozzistraße 5 (Gymnasium)
1. Gesamtfläche: 4.319 m<sup>2</sup>
3. Festsetzung:
  1. Klassifizierung: Die Fläche ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA)
  2. Funktion: Parkplatz
  3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Havelberg
  4. Widmungsverfügung: Widmungsbeschränkungen werden nicht ausgesprochen.

#### C. Widmung

- Name der Straße: **Hinter den Höfen**
- Lagebezeichnung: Gemarkung Nitzow, Flur 4, Flurstücke = Teilstück des Flurstückes 101, 115/1, 104/1, 103/1, 102/1, 338, 393, 364, 362, 380, 375, 385, 384, 347, 353, 355, 352, 345, 329 Randstreifen und Stichstraßen von der Straße Hinter den Höfen zu den Grundstücken
1. Gesamtfläche: 4.271 m<sup>2</sup>

#### 3. Festsetzung:

1. Klassifizierung: Die Flächen sind Gemeindestraßen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA)
2. Funktion: Anliegerstraße
3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Havelberg
4. Widmungsverfügung: Widmungsbeschränkungen werden nicht ausgesprochen.

#### D. Widmung

- Name der Straße: **Domplatz (Parkplatz Stadtwerke)**
- Lagebezeichnung: Gemarkung Havelberg, Flur 7, Teilstück des Flurstückes 781/165 und Teilstück des Flurstückes 160/33, Fläche zwischen Stadtwerken und Platz des Friedens
1. Gesamtfläche: 658 m<sup>2</sup>
3. Festsetzung:
  1. Klassifizierung: Die Fläche ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA)
  2. Funktion: Parkplatz
  3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Havelberg
  4. Widmungsverfügung: Es werden keine Widmungsbeschränkungen ausgesprochen.

#### E. Widmung

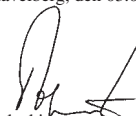
- Name der Straße: **Lange Straße 24 – 26 (Parkplatz auf dem Hof)**
- Lagebezeichnung: Gemarkung Havelberg, Flur 13, Teilstück des Flurstückes 57, Teilstück des Flurstückes 482, Teilstück des Flurstückes 56/15, Teilstück des Flurstückes 56/17, Teilstück des Flurstückes 56/18, Teilstück des Flurstückes 56/19, Zufahrt und Fläche zwischen Lange Straße und Markt
1. Gesamtfläche: 1.661 m<sup>2</sup>
3. Festsetzung:
  1. Klassifizierung: Die Fläche ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA)
  2. Funktion: Parkplatz
  3. Träger der Baulast: Stadt Havelberg
  4. Widmungsverfügung: Es werden keine Widmungsbeschränkungen ausgesprochen.

Die Lagepläne sind während der Dienstzeiten im Zimmer 305 im Rathaus der Stadt Havelberg einzusehen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadtverwaltung Havelberg, Markt 1, 39539 Havelberg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Havelberg, den 03.09.2003

  
Poloski  
Bürgermeister



**Verwaltungsgemeinschaft Seehausen/Altmark**

**Gemeinde Lichterfelde**

- Der Bürgermeister -

Telefon Gemeinde: 039396/213

39615 Lichterfelde, Dorfstraße 35

**Bekanntmachung**

**der Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2001 und über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2001**

Der Beschluss über die Jahresrechnung 2001 und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gemäß §108 Abs. 5 Gemeindeordnung öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

**vom 03. September 2003 bis 17. September 2003**

im Gemeindebüro Lichterfelde während der Öffnungszeiten und in der VGem Seehausen (Altmark), Zimmer 22, öffentlich aus.

Lichterfelde, den 25. 08. 2003

*i.V. C. Kiehlhöff*  
 Sennecke  
 Bürgermeister

Sprechzeiten:

Gemeinde Lichterfelde:	Montag:	18.00 - 19.00 Uhr
VGem Seehausen:	Montag - Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr
	Mittwoch geschlossen	
	Donnerstag:	8.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 18.00 Uhr
	Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft „Altmärkische Höhe“**

**Stellenausschreibung**

Bei der Verwaltungsgemeinschaft „Altmärkische Höhe“ mit Sitz in 39606 Lückstedt im Landkreis Stendal (ca. 4.533 Einwohner, 10 Mitgliedsgemeinden) ist zum 1. April 2004 die Stelle des/der

**Leiters/Leiterin  
 des gemeinsamen Verwaltungsamtes  
 (Besoldungsgruppe A 13)**

neu zu besetzen.

Auf der Grundlage der Vorschriften des § 81 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Stelle des/der Leiters/Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes hiermit öffentlich ausgeschrieben.

Der Leiter/die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Die Amtszeit beträgt 6 Jahre.

Bewerber/Bewerberinnen müssen die für das Amt erforderliche Eignung, Bildung und Sachkenntnisse besitzen.

Insbesondere gelten hier die Vorschriften des § 81 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Der Leiter/die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes steht gleichzeitig einem Amt vor (Bauamt, Haupt- und Ordnungsamt oder Kämmerei).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisse) sind unter dem Kennwort „Leiter/in des gemeinsamen Verwaltungsamtes“ bis zum 06.10.2003 zu richten an:

**Verwaltungsgemeinschaft „Altmärkische Höhe“  
 Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses  
 Herrn P. Wolf  
 Dorfstraße 91  
 39606 Lückstedt**

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt laut § 12 der Hauptsatzung der VGem „Altmärkische Höhe“ durch öffentlichen Aushang an den dafür vorgesehenen amtlichen Bekanntmachungsstellen.

Zusätzlich erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Stendal.

**Verwaltungsgemeinschaft „Altmärkische Höhe“**

**Amtliche Bekanntmachung  
 der Verwaltungsgemeinschaft „Altmärkische Höhe“**

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft „Altmärkische Höhe“ hat auf seiner Sitzung am 08. Juli 2003 den Termin für die Neuwahl des Leiters/der Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes festgesetzt. Die Wahl findet statt am 03.11.2003.

Der Wahltermin gilt hiermit entsprechend § 81 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung als öffentlich bekannt gemacht.

Lückstedt, den 29.07.2003

*R. Schwarz*  
 R. Schwarz  
 Verwaltungsleiter

Siegel



**Wasserverband Gardelegen**

**Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2003**

Gemäß § 13 Abs.1 GKG LSA i.V.m. §21 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen am 29.1.2003 die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2003 mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

1. Es betragen	Trinkwasser Gardelegen €	Abwasser Gardelegen €	Abwasser Mieste €	Gesamt €
1.1 im Erfolgsplan				
die Erträge	2.642.000	3.656.500	1.071.800	7.370.300
die Aufwendungen	2.378.700	3.512.900	1.071.800	6.963.400
der Jahresgewinn	263.300	143.600	0	406.900
1.2 im Vermögensplan				
die Einnahmen	1.209.600	2.891.220	1.585.400	4.100.800
die Ausgaben	1.209.600	2.891.200	1.585.400	4.100.800

2. Es werden festgesetzt
- 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0
- 2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite 1.000.000
- 2.4 Der Umlagebedarf für das Abrechnungsgebiet Mieste beträgt: 0,00 EUR für das Wirtschaftsjahr 2003. Sie wird nach den Regeln der Satzung verteilt.  
 Die Umlage beträgt: 0 EUR je EW der Gemeinden im Abrechnungsgebiet Mieste.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2003 wird hier öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 16 Abs. 1 GKG LSA i.V.m. § 94 Abs. 3 GO LSA liegt der Wirtschaftsplan 2003 mit seinen Anlagen im Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, in der Zeit vom 08.09.2003 bis 03.10.2003 während der Dienststunden öffentlich aus.

Gardelegen, 29.1.2003

gez. Dieterich  
 Verbandsvorsitzender

gez. Urban  
 Geschäftsführer

**Wasserverband Gardelegen**

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasserverbandes Gardelegen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasserverbandes Gardelegen vom 01.01.1996 wird im § 4 (Beitragsmaßstab) um den Absatz 5 wie folgt ergänzt :

- (5) Ist ein Grundstück kleiner als 419 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche, so werden mindestens 419 m<sup>2</sup> für die Ermittlung der beitragsbezogenen Fläche zu Grunde gelegt.

gez. Dieterich  
 Verbandsvorsitzender

gez. Urban  
 Geschäftsführer

**Evangelische Kirchengemeinde Wanzer**

**Änderung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung**

Vom GKR wurde am 14.08.03 eine Änderung der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung beschlossen. Sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und sind im Pfarramt Schulhof 5 in Beuster und bei W. Thiele, Dorfstraße 54 in Wanzer, einzusehen.

Wanzer, den 25.08.03

*G. Buck*  
 GKR im Auftrag G. Buck

Amtsblatt für den Landkreis Stendal  
 Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,  
 39576 Stendal,  
 Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11  
 Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle  
 Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg  
 Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen  
 Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,  
 39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32  
 Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,  
 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31